



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt als rechtlich selbständige Förderbank (IB ErrG)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 7. September 2021 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt als rechtlich selbständige Förderbank (IB ErrG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

Gesetz zur Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt als rechtlich selbständige Förderbank (IB ErrG).**§ 1****Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz**

(1) Das Land Sachsen-Anhalt errichtet die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Magdeburg.

§ 2**Trägerkapital**

(1) Das Trägerkapital der Investitionsbank Sachsen-Anhalt beträgt mindestens 100 Millionen Euro. Das Trägerkapital steht der Investitionsbank Sachsen-Anhalt unwiderruflich zur Verfügung. Veränderungen in der Höhe des Trägerkapitals sind in der Satzung auszuweisen. Das Trägerkapital wird vom Land Sachsen-Anhalt gehalten.

(2) Die näheren Bestimmungen über das Trägerkapital trifft die Satzung.

§ 3**Anstaltslast und Haftung des Landes**

(1) Das Land Sachsen-Anhalt trägt die Anstaltslast. Die Anstaltslast enthält die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, ihre wirtschaftliche Basis jederzeit zu sichern und sie für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Investitionsbank Sachsen-Anhalt haftet das Land Sachsen-Anhalt als Gewährträger unbeschränkt. Gläubiger können das Land Sachsen-Anhalt erst in Anspruch nehmen, wenn und soweit sie aus dem Vermögen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt nicht befriedigt worden sind.

(3) Das Land Sachsen-Anhalt haftet unmittelbar für die von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt aufgenommenen Darlehen und für die von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt begebenen Schuldverschreibungen, für die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, für die Rechte aus Optionen und für andere Kredite an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt sowie für Kredite, soweit sie von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Rahmen von Fördermaßnahmen ausdrücklich gewährleistet werden.

§ 4

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Investitionsbank Sachsen-Anhalt werden durch eine Satzung geregelt. Die Landesregierung wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung werden vom Verwaltungsrat beschlossen und bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie sind im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

§ 5

Aufgaben und Zuständigkeiten in der Fördermittelverwaltung

(1) Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist das zentrale Förderinstitut des Landes Sachsen-Anhalt und unterstützt das Land Sachsen-Anhalt in dessen Auftrag bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt beachtet dabei die Grundsätze und Ziele der staatlichen Förderpolitik sowie die Bestimmungen der Europäischen Union. Sie kann im staatlichen Auftrag Förderaufgaben, die im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union stehen, in den in Satz 4 genannten Bereichen durchführen. Sie ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die Durchführung und Verwaltung staatlicher Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union in folgenden Bereichen:

1. Förderung des Wohnungswesens und der Wohnungswirtschaft,
2. Städtebauförderung einschließlich der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung,
3. Regionalförderung, Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete,
4. Mittelstandsförderung,
5. Förderung von Unternehmensgründungen,
6. Förderung im Rahmen der Bereitstellung von Risikokapital,
7. Technologie- und Innovationsförderung,
8. Infrastrukturförderung,
9. Förderung von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung,
10. Förderung des Umweltschutzes,

11. Förderung der rationellen Energienutzung, der erneuerbaren Energien und der Energieeinsparung,
12. Förderung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und des ländlichen Raumes,
13. Förderung des Gesundheitswesens,
14. Förderung von Kunst, Kultur und Medien,
15. Förderung des Tourismus,
16. International vereinbarte Förderprogramme,
17. Internationale Zusammenarbeit,
18. Sportförderung und
19. Förderung bei Naturkatastrophen und sonstigen Ausnahmeständen, insbesondere Pandemien.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 4 setzt im Einzelfall einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt voraus, in dem die staatlichen Fördermaßnahmen konkret zu beschreiben sind und die Deckung der Aufwendungen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einvernehmlich festzulegen ist.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen oder Fördermaßnahmen abweichend von Absatz 1 ganz oder teilweise einer Landesbehörde seines Geschäftsbereichs übertragen, soweit dies zur besseren, insbesondere zur wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung zweckmäßig erscheint. Hierfür kommen insbesondere Förderprogramme oder Fördermaßnahmen in Betracht, für deren Vollzug die Investitionsbank Sachsen-Anhalt spezifische Kenntnisse oder Fähigkeiten nicht bereitstellen kann oder nicht über die entsprechende technische Ausstattung verfügt. Soll die Zuständigkeit auf eine Landesbehörde eines anderen Geschäftsbereichs, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Landes Sachsen-Anhalt unterliegt, übertragen werden, muss die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem betroffenen Ministerium und dem für die Organisation der Landesverwaltung fachlich zuständigen Ministerium erlassen werden.

§ 6

Sonstige Aufgaben

(1) Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium eigene Förderprogramme und -maßnahmen in den in § 5 Absatz 1 Satz 4 genannten Bereichen allein oder gemeinsam mit anderen Förderinstituten oder -einrichtungen auflegen und umsetzen sowie folgende Maßnahmen durchführen:

1. Beteiligung an Projekten im Unionsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank Sachsen-Anhalt oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden;
2. Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände;
3. Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte aus öffentlichen Mitteln;
4. Maßnahmen rein sozialer Art;
5. sonstige Aufgaben, die im öffentlichen Interesse stehen, soweit sie den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Union für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstituts nicht widersprechen; die Aufgaben sind im Einzelfall bei der Beauftragung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu konkretisieren.

Sofern die vorgenannten Maßnahmen für Rechnung des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt werden, gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

(2) Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt kann im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 5 Absatz 1 Vermögenswerte, die ihr vom Land Sachsen-Anhalt oder von Dritten zur Verwaltung und Verwertung treuhänderisch überlassen werden, nach Maßgabe der zu treffenden Treuhandvereinbarung für Rechnung des Landes Sachsen-Anhalt oder Dritter verwalten und verwerten.

(3) Im Rahmen der Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie des § 5 Absatz 1 kann die Investitionsbank Sachsen-Anhalt auch andere Träger der öffentlichen Verwaltung unterstützen. Die Durchführung von Aufgaben für andere Träger der öffentlichen Verwaltung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates und erfolgt aufgrund von öffentlich-rechtlichen Verträgen; § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Aufgaben

(1) Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt kann zur Durchführung ihrer Aufgaben insbesondere Darlehen, Zuschüsse, Zuwendungen, Zuweisungen und Billigkeitsleistungen gewähren, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen übernehmen, Beteiligungen eingehen, sonstige Finanzierungshilfen gewähren sowie Beratungs- und andere Dienstleistungen erbringen. Sie kann sich hierzu aller ihr zur Verfügung stehenden bankmäßigen Instrumente, auch des Durchleitungsprinzips und der Konsortialfinanzierung bedienen, Forderungen und Wertpapiere ankaufen und verkaufen, sich wechselfähig verpflichten sowie Liquiditäts- und Kreditmanagement betreiben. Sie darf Beratungs- und andere Dienstleistungen erbringen und Geschäfte betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der §§ 5 und 6 in direktem Zusammenhang stehen.

(2) Soweit die Mittel nicht aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden, finanziert die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bei Bedarf die Fördermaßnahmen durch die Aufnahme von Krediten auf eigene Rechnung oder nach Maßgabe des jeweiligen nach § 5 Absatz 2 vereinbarten Vertrages für Rechnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist berechtigt, Schuldverschreibungen und Genussrechte zu begeben sowie nachrangiges Haftkapital aufzunehmen. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt darf Zuschüsse nur dann bewilligen, wenn ihr die erforderlichen Mittel vom Land Sachsen-Anhalt, einem anderen Träger der öffentlichen Verwaltung oder im Einvernehmen mit dem für Finanzen fachlich zuständigen Ministerium durch Dritte zur Verfügung gestellt wurden; eine Vorfinanzierung von Zuschüssen für Rechnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Verbilligung von Darlehensprogrammen bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats und unter Beachtung der jeweils geltenden EU-beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Grundsätze der EU-Kommission für die Geschäftstätigkeit von Förderinstituten, Anteile an Gesellschaften in privater Rechtsform erwerben und veräußern, Gesellschaften in privater Rechtsform gründen und liquidieren sowie eigene Geschäftsbereiche in Gesellschaften privater Rechtsform ausgliedern. Die in Satz 1 genannten Maßnahmen können unter Beachtung der jeweils geltenden EU-beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Grundsätze der EU-Kommission für die Geschäftstätigkeit von Förderinstituten, auch in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen durchgeführt werden. Erfüllt eine Gesellschaft nach Satz 1 oder 2 keine Aufgaben im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 4 oder des § 6 Absatz 1, sind die Leistungen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt an die Gesellschaft und die Leistungen der Gesellschaft an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt marktgerecht zu vergüten.

(4) Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Investitionsbank Sachsen-Anhalt nur auf eigene Rechnung und insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 8

Hoheitliche Befugnisse, Amtshilfe

(1) Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist berechtigt, im Rahmen der ihr vom Land Sachsen-Anhalt übertragenen Aufgaben im eigenen Namen Verwaltungsakte zu erlassen und öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen. Die Berechtigung erstreckt sich auch auf den Abschluss von Vergleichen und die Veränderung von Ansprüchen gemäß den Bestimmungen in §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist insoweit Behörde im Sinne von § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt.

(2) Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist Vollstreckungsbehörde im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, soweit im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben öffentlich-rechtliche Forderungen beizutreiben sind. Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Rahmen der ihr vom Land Sachsen-Anhalt übertragenen Aufgaben berechtigt, privatrechtliche Geldforderungen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken.

(3) Die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung sind verpflichtet, der Investitionsbank Sachsen-Anhalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu leisten.

§ 9

Grundsätze der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsbetrieb der Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, wobei den der Investitionsbank Sachsen-Anhalt gestellten besonderen Aufgaben Rechnung zu tragen ist.

(2) Die Aufwendungen aus der Geschäftstätigkeit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt müssen insgesamt und nachhaltig gedeckt sein.

(3) Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben zu Wettbewerbsneutralität verpflichtet. Bei der Zusammenarbeit mit Kreditinstituten

hat die Investitionsbank Sachsen-Anhalt das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot zu beachten. Näheres regelt die Satzung. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen wird durch den Verwaltungsrat überwacht.

§ 10 **Erhebung von Kosten**

(1) Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist berechtigt, für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Fördermaßnahmen Verwaltungskosten, insbesondere Gebühren und Auslagen, gemäß des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu erheben. Das für Finanzen fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden, und die Gebührensätze in einer besonderen Gebührenordnung festzulegen, soweit eine Regelung in der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht erfolgt ist.

(2) Die Erhebung von Entgelten für Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage bleibt unberührt.

§ 11 **Organe**

(1) Organe der Investitionsbank Sachsen-Anhalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder der Organe der Investitionsbank Sachsen-Anhalt sind nach außen zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Investitionsbank Sachsen-Anhalt sowie die Verhältnisse ihrer Kunden verpflichtet. Die Mitglieder der Organe dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse nicht zu Zwecken, die außerhalb der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben liegen, verwerten. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

(3) Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie ihre Arbeitsweise regelt die Satzung.

§ 12 **Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet die Investitionsbank Sachsen-Anhalt in eigener Verantwortung. Er vertritt die Investitionsbank Sachsen-Anhalt gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht nach Gesetz oder Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Mitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen für jeweils höchstens fünf Jahre sind zulässig.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er kann jederzeit Auskunft gegenüber dem Vorstand über alle Angelegenheiten der Investitionsbank Sachsen-Anhalt verlangen.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Investitionsbank Sachsen-Anhalt gegenüber dem Vorstand.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Erlass der Satzung und deren Änderung,
2. die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
3. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
4. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
5. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplans,
6. die Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Jahresüberschusses und
8. die Entlastung des Vorstandes.

(4) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Angelegenheiten:

1. Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften in privater Rechtsform, soweit diese Maßnahmen nicht im Rahmen von Förderprogrammen für Rechnung des Landes erfolgen,

2. Gründung und Liquidation von Gesellschaften in privater Rechtsform sowie Ausgliederung eigener Geschäftsbereiche in Gesellschaften in privater Rechtsform,
3. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten auf eigene Rechnung, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden,
4. Übernahme von Aufgaben für andere Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 6 Absatz 3 Satz 1.

(5) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass weitere Angelegenheiten, die für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung oder der Zustimmung eines seiner Ausschüsse bedürfen.

(6) Der Verwaltungsrat kann zur vorbereitenden Behandlung oder abschließenden Entscheidung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 14

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird in der Satzung geregelt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen die Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts nach den Regelungen des Kreditwesengesetzes erfüllen. Sie sollen geeignet sein, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Verwaltungsrat wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats ist zulässig. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 15

Beirat

Zur sachverständigen Beratung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt und zur Förderung der Kontakte mit dem Parlament, der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und der Kreditwirtschaft wird ein Beirat gebildet. Näheres regelt die Satzung.

§ 16

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rücklagen

(1) Das Geschäftsjahr der Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist das Kalenderjahr.

(2) Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt hat einen Jahresabschluss aufzustellen und einen Lagebericht sowie einen Geschäftsbericht zu erstellen. Für den Jahresabschluss gelten die allgemeinen Bestimmungen für Kreditinstitute nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Die Prüfung hat auch die Grundsätze des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen. Näheres regelt die Satzung.

(3) Jahresüberschüsse sind am Ende des Geschäftsjahres grundsätzlich einer Rücklage zuzuführen.

(4) Jahresfehlbeträge sind den Rücklagen zu entnehmen. Soweit die Rücklagen zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichend sind, wird der Fehlbetrag aus dem Landeshaushalt ausgeglichen; die Ausgleichszahlungen sind nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Investitionsbank Sachsen-Anhalt fällig. Im Einvernehmen zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt können Fehlbeträge einschließlich des Finanzierungsaufwandes mit Überschüssen späterer Jahre verrechnet werden. Spätestens nach jeweils drei Jahren sind die Fehlbeträge aus dem Landeshaushalt auszugleichen.

§ 17

Aufsicht

(1) Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt untersteht der Aufsicht des Landes Sachsen-Anhalt. Die Rechtsaufsicht wird von dem für Finanzen fachlich zuständigen Ministerium, die Fachaufsicht von dem für die jeweilige Fachaufgabe fachlich zuständigen Ministerium ausgeübt.

(2) Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, dass die Rechtshandlungen und Verwaltungsakte der Investitionsbank Sachsen-Anhalt mit den Gesetzen, den Verordnungen und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen in Einklang stehen. Die Rechtsaufsicht kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit über die Angelegenheiten der Investitionsbank Sachsen-Anhalt unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen, hierfür die Geschäftsräume der Investitionsbank Sachsen-Anhalt nach vorheriger Ankündigung betreten sowie Berichte anfordern und Akten einsehen. Erfüllt die Investitionsbank Sachsen-Anhalt die ihr obliegenden gesetzlichen Pflichten nicht, so kann das für die Rechtsaufsicht fachlich zuständige Ministerium die Investitionsbank Sachsen-Anhalt anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen.

(3) Die zuständige Fachaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Durchführung der von ihr auf die Investitionsbank Sachsen-Anhalt übertragenen Aufgaben unterrichten lassen. Sie kann durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Investitionsbank Sachsen-Anhalt diese Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen und untergesetzlichen Re-

gelungen sowie der jeweils getroffenen Vereinbarungen im Interesse des Landes Sachsen-Anhalt erfüllt.

§ 18

Prüfung durch den Landesrechnungshof und haushaltsrechtliche Verpflichtungen

(1) Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt unterliegt dem Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes. Soweit es sich um Fördermittel des Bundes oder der Europäischen Union handelt, bleibt das jeweilige Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes und des Rechnungshofes der Europäischen Union unberührt.

(2) Sie hat die aus § 112 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung resultierenden Pflichten zu beachten.

§ 19

Siegelführung

(1) Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt führt ein Siegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift „Investitionsbank Sachsen-Anhalt“.

(2) Die von der Bank ausgestellten und mit Siegel der Investitionsbank Sachsen-Anhalt versehenen Urkunden gelten als öffentliche Urkunden einer öffentlichen Behörde im Sinne der Zivilprozessordnung.

§ 20

Kostenbefreiung

Soweit das Land Sachsen-Anhalt von der Zahlung von Kosten befreit ist, ist auch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt von der Zahlung von Kosten befreit, insbesondere von Kosten nach dem Gerichtskostengesetz, dem Gerichts- und Notarkostengesetz sowie dem Gerichtsvollzieherkostengesetz.

§ 21

Auflösung

(1) Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Die Einzelheiten der Auflösung, insbesondere die Verwendung der Vermögenswerte, sind durch Gesetz zu regeln. Das Land Sachsen-Anhalt tritt in noch fortdauernde Verpflichtungen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt ein.

(3) Im Falle der Auflösung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist unzulässig.

§ 22

Übergangsregelungen und Rechtsnachfolge

(1) Die bisher als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - wird zum 1. März 2023 auf die nach § 1 Abs. 1 errichtete Investitionsbank Sachsen-Anhalt übergeleitet. Die nach § 1 Abs. 1 errichtete Investitionsbank Sachsen-Anhalt übernimmt als Gesamtrechtsnachfolgerin das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - und tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - ein. Der Übergang nach Satz 1 schließt Rechte aus Grundschulden, Hypotheken und Dienstbarkeiten ein, die in Sachsen-Anhalt zugunsten der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - mit dem in Klammern beigefügten Zusatz „Wohnungsbauförderungsmittel“ oder die zugunsten des Landesförderinstituts Sachsen-Anhalt - Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - eingetragen sind.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium stellt das von Absatz 1 erfasste Aktiv- und Passivvermögen auf der Grundlage der zum 28. Februar 2023 erstellten Schlussbilanz der Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - fest. Die Feststellung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen. Eine Klage gegen die Feststellung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - wird ermächtigt, für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt jegliche Handlungen vorzunehmen, die zur Aufnahme der eigenständigen bankgeschäftlichen Tätigkeiten erforderlich sind. Von dieser Bevollmächtigung umfasst sind insbesondere Handlungen im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren, handels-, gewerbe- und steuerrechtliche Anmeldungen, das Eingehen einer Mitgliedschaft in einem Bankenverband und vergleichbaren Organisationen sowie die Beantragung einer Bankleitzahl.

(4) Das vom Land Sachsen-Anhalt zur Förderung des Wohnungsbaues eingesetzte Fördervermögen besteht aus Darlehensforderungen und vereinnahmten Tilgungsrückflüssen abzüglich der Tilgungsrückflüsse, die das Land Sachsen-Anhalt durch Umwandlung in eine Bareinlage in die Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - als Eigenkapital eingebracht hat. Das von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - als Treuhandvermögen zur Förderung des Wohnungsbaues eingesetzte Fördervermögen wird auf die Investitionsbank Sach-

sen-Anhalt übertragen und durch diese treuhänderisch für das Land Sachsen-Anhalt verwaltet und zum Nominalwert unter dem Treuhandvermögen ausgewiesen. Die anschließend vereinnahmten Rückflüsse in Form der Tilgungen aus den Darlehen, die aus dem zur Förderung des Wohnungsbaues eingesetzten Fördervermögen resultieren, dienen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zur weiteren Eigenkapital- und Ertragsstärkung, wobei beide Zielsetzungen sowohl alternativ als auch kumulativ verfolgt werden können. Die vereinnahmten Zinsen aus dem zur Förderung des Wohnungsbaues eingesetzten Fördervermögen stehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu und dienen der Kostendeckung für die treuhänderische Verwaltung der Darlehen und der weiteren Eigenkapitalverstärkung.

(5) Die nach Absatz 1 auf die Investitionsbank Sachsen-Anhalt übergehenden Gewinnrücklagen stehen grundsätzlich der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu.

§ 23

Übergangsregelungen für die Beschäftigten

(1) Die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in der Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - tätigen Beschäftigten werden mit Wirkung zum 1. März 2023 durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt übernommen und fortgeführt. Die Rechte und Pflichten der bis zum 28. Februar 2023 bei der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gelten unverändert weiter; hierzu gehören auch die Rechte der Beschäftigten auf Altersversorgung und sonstige durch die Unterstützungskasse der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - gewährten Leistungen. Dies gilt auch für ruhende Arbeitsverhältnisse und für die Dienstverhältnisse der Mitglieder der Geschäftsleitung. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt tritt in alle Verpflichtungen der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - zur Gewährung von Ruhegeld, Hinterbliebenenversorgung, Beihilfe und sonstigen Leistungen gegenüber den vor dem 1. März 2023 ausgeschiedenen Betriebsangehörigen und ihren Hinterbliebenen ein, soweit dieser Personenkreis zum Übertragungszeitpunkt personalwirtschaftlich der Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - zugeordnet war und entsprechende Ansprüche bestanden haben.

(3) Die in der Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - zum Zeitpunkt des Übergangs nach Absatz 1 Satz 1 bestehenden Dienstvereinbarungen werden nach Maßgabe einer Verordnung nach Satz 2 als Dienstvereinbarungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt fortgeführt. Das für die Rechtsaufsicht fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Fortgeltung bestehender Dienstvereinbarungen für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt verbindlich zu bestimmen, deren Anwendung im Hinblick auf

die Aufgaben, die Organisationsstruktur und die IT-Systeme der Investitionsbank Sachsen-Anhalt sachgerecht ist.

(4) Die fortgeltenden Dienstvereinbarungen gemäß Absatz 3 gelten, sofern sie nicht vorher aufgrund befristeter Geltungsdauer oder durch Kündigung enden, nicht über den 30. September 2024 hinaus fort. Sie können unabhängig von ihrer Geltungsdauer und von Kündigungsrechten jederzeit gemäß den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt durch neue Dienstvereinbarungen ersetzt oder einvernehmlich fortgeführt werden.

(5) Bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Er hat die Rechtsstellung des Personalrats der Investitionsbank Sachsen-Anhalt nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrates sind diejenigen Beschäftigten, die am 28. Februar 2023 Mitglied oder Ersatzmitglied des Örtlichen Personalrats der Dienststelle Magdeburg der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - sind. Die Amtszeit des Übergangspersonalrates endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrates, jedoch spätestens mit Ablauf des 30. September 2023. Die Wahl des neuen Personalrats ist vor dem 1. Oktober 2023 durchzuführen. § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Personalvertretung bei der Neu- und Umbildung von Dienststellen findet entsprechend Anwendung.

§ 24

Übergangsregelung für die Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen

(1) Soweit Behörden oder andere Einrichtungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für die Durchführung von Förderprogrammen oder -maßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 zuständig sind, besteht deren Zuständigkeit weiter.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 endet, wenn und soweit:

1. die Verwaltungsvorschrift oder sonstige Regelung, in der die Zuständigkeit festgelegt ist, außer Kraft tritt oder aufgehoben wird,
2. ein Vertrag gemäß § 5 Absatz 2 zur Durchführung der Förderprogramme oder Fördermaßnahmen durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt geschlossen wird oder
3. die Durchführung der Förderprogramme oder Fördermaßnahmen durch Rechtsverordnung aufgrund von § 5 Absatz 3 einer Landesbehörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen wird.

§ 25
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 26
Inkrafttreten

Die §§ 4, 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. März 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

An Stelle der bisherigen bei der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - als teilrechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts errichteten Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale soll eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale war 2004 von dem Land Sachsen-Anhalt bei der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - errichtet worden.

Gegenstand der Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale ist insbesondere die Unterstützung des Landes Sachsen-Anhalt bei der Gewährung und der Verwaltung staatlicher Finanzhilfen, vor allem auf den Gebieten Wirtschafts-, Wohnungsbau-, Städtebau- und Infrastrukturförderung.

Durch eine Übertragung der Aufgaben auf eine öffentlich-rechtliche Einrichtung wird der Verständigung mit der EU-Kommission über die Ausrichtung rechtlich selbstständiger Förderinstitute in Deutschland vom 1. März 2002 zur Umsetzung der zweckdienlichen Maßnahmen der EU-Kommission vom 8. Mai 2001 (Verständigung) Rechnung getragen. Hiernach ist eine rechtsverbindliche präzise Festlegung der Förderbereiche und des Förderauftrags erforderlich, um die Vorteile für Förderinstitute weiter nutzen zu können. Vorteile ergeben sich aus den zulässigen staatlichen Refinanzierungsgarantien zu Gunsten der Förderinstitute sowie den Haftungsinstituten Anstaltslast und Gewährträgerhaftung.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz)

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (im Folgenden nur Investitionsbank) wird im Zuge der Verselbständigung gemäß Absatz 1 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die die in diesem Gesetz festgelegten öffentlichen Aufgaben wahrnimmt und zur mittelbaren Landesverwaltung gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (OrgG LSA) gehört. Regelungen zur Überleitung der bisher als teilrechtsfähige Anstalt geführten Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - auf die nach Absatz 1 errichtete Anstalt werden in § 22 getroffen.

Der Sitz der Investitionsbank Sachsen-Anhalt bleibt gemäß Absatz 2 in Magdeburg.

Zu § 2 (Trägerkapital)

Das nach Absatz 1 festgelegte Trägerkapital von mindestens 100 Mio. Euro entspricht dem bei Gründung der bisherigen Investitionsbank entsprechend des Investitionsbank-Begleitgesetzes vom 18.12.2003 zugeführten Haftkapital. Das Trägerkapital ist mit dem im Handelsrecht verwendeten Begriff „Gezeichnetes Kapital“ gleichzusetzen, bewusst aber von der zivilrechtlichen Begrifflichkeit des Stammkapitals abgegrenzt, um der öffentlich-rechtlichen Rechtsform der Anstalt Rechnung zu tragen. Das Trägerkapital bildet den Grundstock der Eigenkapitalausstattung der Investitionsbank. Die Höhe der gesamten Eigenmittel (u. a. bestehend aus dem Trägerkapital und den Rücklagen) ist nach den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes (KWG) Basis für die Berechnung der maximal zulässigen Volumina bei Kreditvergaben sowie Beteiligungen und stellt damit eine wesentliche Grundlage für den Umfang der Geschäftstätigkeit dar. Um die geplante geschäftliche Tätigkeit der Investitionsbank zu ermöglichen, hat das Land in seiner Funktion als Anstaltsträger die Investitionsbank mit einer angemessenen Eigenkapitalbasis zu versehen.

Absatz 2 verweist hinsichtlich näherer Regelungen auf die Satzung.

Zu § 3 (Anstaltslast und Haftung des Landes)

Das Land Sachsen-Anhalt ist alleiniger Anstaltsträger. Dementsprechend obliegt dem Land die Anstaltslast, d. h. die Verpflichtung, die Anstalt, solange sie besteht und nicht aufgelöst ist, ständig in der Lage zu halten, die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere die Verantwortung für die wirtschaftliche Basis und die Funktionsfähigkeit der Anstalt.

Absatz 2 statuiert die Haftung des Landes als Gewährträger der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Das Land haftet danach für die Verbindlichkeiten der Investitionsbank gegenüber deren Gläubigern unbeschränkt. Durch diese Regelung erhalten die Gläubiger der Investitionsbank eigene Ansprüche gegenüber dem Land. Das Land haftet allerdings nur subsidiär, so dass es als Gewährträger erst dann für Verbindlichkeiten der Investitionsbank in Anspruch genommen werden kann, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Investitionsbank nicht zu erlangen ist.

Der subsidiär greifenden Gewährträgerhaftung ist in Absatz 3 eine unmittelbare Haftung des Landes für die Refinanzierung der Investitionsbank angefügt. Der Investitionsbank wird es durch eine solche Refinanzierungsgarantie erleichtert, sich bei anderen Kreditinstituten günstige Finanzierungsmittel zu beschaffen, weil diese Institute die Mittel nicht mit Eigenkapital unterlegen müssen. Eine solche Nullgewichtung im Rahmen der Ermittlung der risikogewichteten Aktiva ist nach den bankaufsichtsrechtlichen Anrechnungsvorschriften u. a. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung - CRR) möglich, wenn Kredite von einem Land geschuldet oder ausdrücklich gewährleistet werden. Die Refinanzierungsgarantie sichert der Investitionsbank ein dem Land vergleichbares Rating und ermöglicht durch eine optimale Refinanzierung somit die Realisierung des staatlichen Förderauftrags unabhängig von direkten Mittelzuführungen aus öffentlichen Haushalten. Die Formulierung in Absatz 3 entspricht derjenigen des Bundes.

Nach der EU-rechtlichen Verständigung II für Förderinstitute sind die Übernahme der Anstaltslast sowie die Gewährträgerhaftung und Refinanzierungsgarantien für Förderinstitute wie die Investitionsbank ausdrücklich zulässig.

Zu § 4 (Satzung)

Regelungen zur inneren Organisation der Investitionsbank werden durch eine Satzung näher geregelt, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Das Gesetz wird auf diese Weise von zu vielen Details entlastet (Deregulierung). Satz 2 legt fest, dass die erste Satzung durch Rechtsverordnung von der Landesregierung erlassen wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Satzung rechtzeitig in Kraft treten kann. Spätere Änderungen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zu § 5 (Aufgaben und Zuständigkeiten in der Fördermittelverwaltung)

Die Verständigung II legt die Bereiche fest, in denen die den staatlichen Haftungsinstituten Anstaltslast (§ 3 Absatz 1), Gewährträgerhaftung (§ 3 Absatz 2) und Refinanzierungsgarantie (§ 3 Absatz 3) immanenten Vorteile für die rechtlich selbständigen Förderinstitute eingesetzt werden dürfen. Der Einsatz der Vorteile ist gemäß der Verständigung II mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union vereinbar, wenn die Tätigkeiten der Förderinstitute unter die im dritten Teil der Verständigung II unter Ziffer 2 genannten Bereiche fallen und die je-

weils aufgeführten Bedingungen erfüllen. Die rechtsverbindliche Festlegung der Tätigkeiten setzen §§ 5, 6 und 7 für die als rechtlich selbständige Anstalt errichtete Investitionsbank um.

In Absatz 1 ist bestimmt, dass die Investitionsbank das zentrale Förderinstitut des Landes ist (Satz 1) und sie im staatlichen Auftrag unter Beachtung der förderpolitischen Zielsetzung des Landes (Satz 2) Förderaufgaben, die im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union stehen, in präzise bestimmten Bereichen durchführen kann (Satz 3). Sie ist im Rahmen der in Absatz 1 Satz 4 genannten Bereiche zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Hinblick auf die Verständigung II werden die zulässigen Aufgabenbereiche enumerativ aufgeführt. Auf Grund der Verständigung II ist ferner eine rechtsverbindliche Präzisierung der Aufgaben und die Erteilung eines konkreten staatlichen Förderauftrags erforderlich.

Die Aufgabenbereiche sind in dieser Vorschrift mit Blick auf die Verständigung II dabei so gefasst, dass die EU-rechtlichen Möglichkeiten weitgehend ausgeschöpft werden. Hierdurch soll es ermöglicht werden, die Investitionsbank gegebenenfalls später bei Bedarf mit weiteren Aufgaben zu beauftragen, ohne dadurch mit EU-Recht zu kollidieren. Die genannten Aufgabenbereiche entsprechen weitgehend den bisherigen Aufgaben der Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank Girozentrale - gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt und wurden nur in einzelnen Punkten präzisiert.

Eingeschränkt wird die Betätigung der Investitionsbank insoweit, als sie die in Absatz 1 Satz 4 genannten Aufgaben im Einzelnen und die Art der Aufgabendurchführung (§ 7) ohne eine entsprechende Willensäußerung des fachlich zuständigen Ressorts nicht wahrnehmen darf (Absatz 2).

Ausgelöst wird die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 durch einen Vertrag zwischen dem für das jeweilige Förderprogramm fachlich zuständigen Ministerium und der Investitionsbank. Dabei ist die Deckung der Aufwendungen, die gewährleistet sein muss, einvernehmlich zwischen den Beteiligten festzulegen (Absatz 2). Dies ist zum einen im Hinblick auf die bankaufsichtlichen Bestimmungen des KWG erforderlich, denen die Investitionsbank als Kreditinstitut unterliegt. Zum anderen ist dies dem Umstand geschuldet, dass die Investitionsbank ihre Geschäfte nach § 7 in Verbindung mit § 9 unter Beachtung des öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen hat. Die Leistung eines angemessenen Entgelts für die Durchführung der übertragenen Aufgaben bleibt einer Regelung im jeweiligen Vertrag vorbehalten. Eine Vereinbarung mit diesen Regelungsinhalten stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne der §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes dar.

Die grundsätzliche Zuständigkeit der Investitionsbank für die Durchführung von Fördermaßnahmen im staatlichen Auftrag nach Absatz 1 Satz 4 wird durch Absatz 3 eingeschränkt.

Nach dieser Regelung kann durch Rechtsverordnung des jeweils fachlich zuständigen Ministeriums die Durchführung von Förderprogrammen ganz oder teilweise einer Landesbehörde (z. B. Landesverwaltungsamt) seines Geschäftsbereichs übertragen werden, wenn dies zur besseren, insbesondere zur wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung zweckmäßig erscheint. Sofern die Zuständigkeit auf eine Landesbehörde eines anderen Geschäftsbereichs, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Sachsen-Anhalt oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Landes unterliegt übertragen werden soll, muss aufgrund des Ressortprinzips die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ministerium und dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium erlassen werden. Mit der grundsätzlichen Zuständigkeit der Investitionsbank für die Durchführung von Förderaufgaben nach Absatz 1 Satz 4 wird unter wirtschaftlichen, förderpolitischen und verwaltungstechnischen Gründen eine Bündelung des Vollzugs (Durchführung bzw. Abwicklung) der Förderprogramme auf möglichst wenige Stellen erreicht. Andererseits wird durch Absatz 3 Satz 1 sichergestellt, dass die Wahrnehmung von Förderaufgaben im staatlichen Auftrag in den Fällen, in denen der Vollzug von Fördermaßnahmen durch andere staatliche Behörden oder andere öffentliche Einrichtungen zweckmäßiger, z. B. aufgrund des Know-hows effizienter ist, durch Rechtsverordnung auf eine andere staatliche Behörde oder andere öffentliche Einrichtung übertragen werden kann.

Im Übrigen wird die Zuständigkeit der Fachressorts für die konzeptionelle Erstellung von Förderprogrammen durch die Zuständigkeit für deren Durchführung nicht berührt.

Durch die grundsätzliche Zuständigkeit der Investitionsbank für die Durchführung von Fördermaßnahmen im staatlichen Auftrag nach Absatz 1 Satz 4 soll bewirkt werden, dass die Investitionsbank insoweit nicht als Unternehmer im Sinne von § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gilt und somit die vom Land zu zahlenden Entgelte zur Deckung der Aufwendungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Hieraus resultieren für das Land entsprechende Einsparungen. Die Einordnung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Nichtunternehmer setzt insbesondere voraus, dass eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Absatz 1 Satz 2 UStG). Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts - wie an das Land - ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (§ 2b Absatz 3 Nr. 1 UStG). Eine solche gesetzliche Festlegung der Zuständigkeit wird für die Fördermaßnahmen im staatlichen Auftrag nach Absatz 1 Satz 4 getroffen.

Zu § 6 (Sonstige Aufgaben)

Absatz 1 enthält zum einen sonstige Aufgaben außerhalb der Durchführung von Förderprogrammen des Landes, die jedoch von der EU-Kommission in der Verständigung II im Hinblick auf die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung als zulässig angesehen werden. Hierzu gehört

auch, dass die Investitionsbank eigene Förderprogramme und -maßnahmen allein oder gemeinsam mit anderen Förderinstituten oder -einrichtungen auflegt und umsetzt, für die keine Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssen. Allerdings ist dies nur im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium zulässig, um zu gewährleisten, dass die Förderung den förderpolitischen Zielsetzungen des Landes entspricht.

Zum anderen sind in Absatz 1 Aufgaben aufgeführt, bei denen sich keine grundsätzliche Zuständigkeit der Investitionsbank nach § 5 Absatz 1 Satz 4 festlegen lässt.

Sofern die in Absatz 1 genannten Aufgaben für Rechnung des Landes durchgeführt werden, d. h. die Investitionsbank im Rahmen einer treuhänderischen Verwaltung von Haushaltsmitteln nach § 44 Absatz 2 LHO tätig wird, bedarf es eines konkreten Auftrags des Landes nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, dass die Investitionsbank Sachsen-Anhalt neben dem Land auch andere Träger der öffentlichen Verwaltung, d. h. andere juristische Personen öffentlichen Rechts (z. B. den Bund, wenn dieser die Verwaltungszuständigkeit hat) bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben in den in diesem Gesetz festgelegten Aufgabenbereichen unterstützt. Dafür ist jedoch die Zustimmung des Verwaltungsrates als Aufsichtsorgan erforderlich. Zudem ist auch für solche Tätigkeiten Voraussetzung, dass die Deckung der Aufwendungen der Investitionsbank gewährleistet ist und dies vertraglich geregelt wird (entsprechend § 5 Absatz 2).

Zu § 7 (Durchführung der Aufgaben)

In Absatz 1 Satz 1 werden die wichtigsten Instrumente zur Durchführung der öffentlichen Förderaufgaben beispielhaft aufgezählt. Nach der Verständigung II können sich die Förderinstitute zur Durchführung ihrer öffentlichen Förderaufgaben aller ihnen zur Verfügung stehenden bankmäßigen Instrumente bedienen; sie dürfen Geschäfte und Dienstleistungen (z. B. Treasurymanagement, Risikosteuerung und fördergeschäftliche Beratung) betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. Diese Vorgaben werden in den Sätzen 2 und 3 umgesetzt und konkretisiert. Da bei der Geschäftstätigkeit der Investitionsbank ohnehin die für Kreditinstitute geltenden Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen zu beachten sind, werden nur beispielhaft zulässige Tätigkeitsformen der Investitionsbank genannt.

Absatz 2 regelt die Aufbringung der erforderlichen Finanzierungsmittel für die durchzuführenden Förderprogramme und -maßnahmen. Die Regelung entspricht weitgehend der bisher für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - geltenden Vorschrift. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Investitionsbank berechtigt ist, zur Refinanzierung Schuldverschreibungen und Genussrechte zu begeben sowie nachrangiges Haftkapital aufzunehmen. Nach der Verständigung II dürfen Förderinstitute

sich solcher bankmäßigen Instrumente zur Durchführung ihrer öffentlichen Förderaufgaben bedienen.

Absatz 3 regelt eigenständig die Beteiligungen der Investitionsbank, die nicht im Rahmen von Förderprogrammen im Auftrag des Landes (§§ 5 und 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1) eingegangen werden und nicht zur Förderung des Beteiligungsunternehmens dienen. Einen solchen Fall stellen bei der bisherigen Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - die Beteiligungen an der Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt und an der SALEG Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH dar. Im Hinblick auf die Beihilfevorschriften der Europäischen Union wird klargestellt, dass Beteiligungsunternehmen der Investitionsbank, welche selbst keine öffentlichen Förderaufgaben erfüllen, die ihnen gegenüber erbrachten Leistungen der Investitionsbank marktgerecht zu vergüten haben.

Absatz 4 setzt eine Beschränkung aus der Verständigung II um, wonach der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft den Förderinstituten nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet sind, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

Zu § 8 (Hoheitliche Befugnisse, Amtshilfe)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Investitionsbank zur Umsetzung der ihr vom Land übertragenen Aufgaben Verwaltungsakte (§ 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG) erlassen und öffentlich-rechtliche Verträge (§ 54 VwVfG) schließen darf. Dies entspricht ihrer Rechtsform als Anstalt öffentlichen Rechts. Die Investitionsbank fungiert dabei als Landesbehörde im Sinne von § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA). Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Berechtigung auch auf den Abschluss von Vergleichen und die Veränderung von Ansprüchen gemäß den Bestimmungen in §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) umfasst. Dabei bleiben die Zuständigkeitsregelungen in den Verwaltungsvorschriften zur LHO unberührt. Absatz 1 Satz 3 konkretisiert den gesetzlichen Behördenbegriff. Die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten ergibt sich aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt VwVfG LSA). Maßgeblich ist insoweit der funktionelle Behördenbegriff in § 1 Abs. 2 VwVfG LSA.

Absatz 2 stellt klar, dass die durch dieses Gesetz errichtete Investitionsbank (ebenso wie die bisherige Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale -) Vollstreckungsbehörde im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) ist, soweit im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben öffentlich-rechtliche Forderungen beizutreiben sind. Satz 2 stellt, abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 3 VwVG LSA, klar, dass die Investitionsbank zudem berechtigt ist, privatrechtliche Geldforderungen nach Maßgabe der aufgrund von § 2 Absatz 3 Satz 1 VwVG LSA erlassenen Durchführungsverordnung (DVO)-VwVG LSA im Verwaltungszwangs-

verfahren zu vollstrecken. In § 1 Abs. 2 DVO-VwVG LSA ist festgelegt, welche privatrechtlichen Geldforderungen vollstreckt werden dürfen.

Absatz 3 bestimmt, dass die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sowie die Träger der mittelbaren Landesverwaltung verpflichtet sind, der Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe zu leisten. Die allgemeinen Voraussetzungen der Amtshilfe richten sich nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Die Investitionsbank hat, als ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu erstatten. Die Investitionsbank fungiert im Treuhandgeschäft für das Land und ist dementsprechend als Behörde anzusehen (Amtshilfeersuchen der IB ggü. Kommunen bzgl. Auskünfte von Gewerbebeamten hinsichtlich der Corona-Programme). Mit Blick auf die Auslagenregelung gilt § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 VwVfG für das Land und somit auch für die Investitionsbank.

Zu § 9 (Grundsätze der Geschäftsführung)

Absatz 1 legt die bei der Geschäftsführung zu beachtenden Grundsätze fest. Die Investitionsbank ist das zentrale Förderinstitut des Landes Sachsen-Anhalt und unterstützt das Land bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (vgl. § 5). Die förderpolitischen Ziele des Landes bilden somit den Rahmen für die Geschäftstätigkeit der Investitionsbank. Im Einzelnen werden die förderpolitischen Ziele durch die Landesregierung bzw. die zuständigen Ministerien festgelegt. Als Kreditinstitut unterliegt die Investitionsbank der Bankenaufsicht auf der Grundlage des KWG. Nach dem KWG obliegt den Geschäftsleitern die alleinige Verantwortung für ihre geschäftspolitischen Entscheidungen. Innerhalb des durch die förderpolitischen Ziele des Landes gesteckten Rahmens hat der Vorstand (vgl. § 12 Absatz 1) die Investitionsbank somit nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Aufwendungen aus der Geschäftstätigkeit der Investitionsbank insgesamt und nachhaltig gedeckt sein müssen. Dies ist zum einen im Hinblick auf die bankaufsichtlichen Bestimmungen des KWG erforderlich, denen die Investitionsbank als Kreditinstitut unterliegt. Zum anderen folgt dies daraus, dass die Investitionsbank ihre Geschäfte nach Absatz 1 unter Beachtung des öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen hat.

Zu § 10 (Erhebung von Kosten)

Die Vorschrift regelt die Erhebung von Kosten gegenüber den Antragstellern bzw. Empfängern der Förderungen (Kunden) der Investitionsbank. Absatz 1 regelt die Erhebung von Kosten auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und betrifft die Tätigkeit der Investitionsbank als Behörde in öffentlich-rechtlicher Form (vgl. § 8).

Absatz 2 stellt klar, dass für die Tätigkeit der Investitionsbank in privatrechtlicher Form, z. B. durch privatrechtliche Darlehensverträge, Entgelte für die von ihr erbrachten Leistungen nur auf privatrechtlicher Grundlage erhoben werden können; hierfür gelten insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu § 11 (Organe)

Absatz 1 bestimmt die Organe der Investitionsbank im Sinne der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften. Dies sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Absatz 2 regelt die Verschwiegenheitspflicht der Organe. Sie erstreckt sich auch auf die Zeit nach dem Ausscheiden der Organmitglieder aus der Investitionsbank. Damit soll sichergestellt werden, dass vertrauliche Angelegenheiten gegenüber Dritten nicht offenbart werden.

Absatz 3 verweist hinsichtlich näherer Regelungen auf die Satzung.

Zu § 12 (Vorstand)

Absatz 1 und 2 regeln das Aufgabengebiet des Vorstands. Der Vorstand nimmt die Funktion der Geschäftsleiter eines Kreditinstituts wahr. Nähere Einzelheiten werden in der Satzung geregelt.

Der vom Verwaltungsrat zu bestellende Vorstand besteht gemäß Absatz 3 aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Hinblick auf mögliche künftige Anforderungen der Bankaufsicht wird die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht verbindlich nach oben begrenzt. Vorstandsmitglieder müssen als Geschäftsleiter eines Kreditinstituts die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen an die fachliche und persönliche Qualifikation erfüllen.

Zu § 13 (Aufgaben des Verwaltungsrates)

Absatz 1 regelt die Überwachungsfunktion des Verwaltungsrats.

Absatz 2 betrifft Rechtshandlungen zwischen der Investitionsbank und Mitgliedern des Vorstands und legt hierfür die Vertretung der Investitionsbank durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats fest, um ein Handeln der Vorstandsmitglieder auf beiden Seiten (sog. In-sichgeschäft) zu vermeiden.

Die Absätze 3 und 4 legen die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats verbindlich fest.

Daneben kann der Verwaltungsrat gemäß Absatz 5 ausnahmsweise beschließen, dass weitere Angelegenheiten, die für die Investitionsbank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung oder der Zustimmung eines seiner Ausschüsse bedürfen.

Gemäß Absatz 6 kann der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden. Nähere Regelungen zu den Ausschüssen werden in der Satzung getroffen.

Zu § 14 (Mitglieder des Verwaltungsrates)

In Absatz 1 des § 14 wird die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder festgelegt. Die Zusammensetzung wird in der Satzung geregelt.

Absatz 2 verweist auf die persönlichen Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Absatz 3 regelt die Dauer der Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder.

Nähere Regelungen, insbesondere auch zur Durchführung der Sitzungen und zur Beschlussfassung des Verwaltungsrates werden in der Satzung getroffen.

Zu § 15 (Beirat)

Die Bestimmung regelt die Zielrichtung der Tätigkeit des Beirats. Der Beirat ist kein Organ der Investitionsbank im Sinne der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Regelung wird die Tätigkeit des bisher bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - bestehenden Beirats fortgeführt. Die Regelung der Einzelheiten bleibt der Satzung vorbehalten.

Zu § 16 (Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rücklagen)

In Absatz 1 wird das Kalenderjahr (1. Januar bis zum 31. Dezember) als das Geschäftsjahr, wie bei Kreditinstituten üblich, festgelegt.

Absatz 2 verweist für die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses auf die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Dabei finden auf die Investitionsbank die gesetzlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und die ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute der §§ 340 ff. HGB unmittelbare Anwendung. Demnach hat der Vorstand nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) sowie Lagebericht aufzustellen und einen Geschäftsbericht anzufertigen. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung von § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes - zu prüfen. Sodann legt der Vorstand den geprüften Jahresabschluss und den Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat vor. Der Verwaltungsrat stellt anschließend den Jahresabschluss fest und billigt den Lagebericht. Nach der Feststellung hat der Vorstand den Jahresabschluss zu veröffentlichen.

Bezüglich der Absätze 3 und 4 ist festzuhalten, dass die Investitionsbank ein Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG ist und nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen ist. Durch die Regelung in Absatz 3 wird ein weiterer Eigenkapitalaufbau durch die grundsätzliche Thesaurierung von Jahresüberschüssen (= Innenfinanzierung) geregelt, um die Investitionsbank vor dem Hintergrund zunehmender aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie einem weiteren Ausbau des Geschäftsmodells mit ausreichendem Eigenkapital auszustatten. Entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 3 Nr. 7 entscheidet der Verwaltungsrat der IB über die Verwendung der Jahresüberschüsse. Im Gegensatz zu einer Geschäftsbank hat die Investitionsbank als Förderinstitut unter anderem die Aufgabe, mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln Finanzierungen zu ermöglichen, die von Geschäftsbanken üblicherweise nicht oder nicht in vergleichbarer Form wahrgenommen werden. Dies bedeutet aber nicht, dass der Vorstand in geringerem Maß zur sorgfältigen Wahrnehmung der geschäftlichen Interessen verpflichtet ist. Der Vorstand hat die Geschäftsführung so zu gestalten, dass jedenfalls Verluste aus der Aufgabenerfüllung nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen nicht zu erwarten sind. Für den Fall, dass wider Erwarten doch Jahresfehlbeträge aus der Geschäftstätigkeit entstehen, trifft Absatz 4 Regelungen.

Zu § 17 (Aufsicht)

Die Investitionsbank ist als Anstalt des öffentlichen Rechts Teil der mittelbaren Staatsverwaltung (vgl. § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt - OrgG LSA) und unterliegt demgemäß der allgemeinen Rechtsaufsicht des Landes. In Absatz 1 Satz 2 wird als Rechtsaufsichtsbehörde das für Finanzen zuständige Ministerium festgelegt. Daneben besteht die Fachaufsicht über die Durchführung von Förderprogrammen und sonstigen Maßnahmen des Landes. Die Fachaufsicht übt nach Absatz 1 Satz 2 das für die jeweilige von der Investitionsbank wahrgenommene Aufgabe fachlich zuständige Ministerium aus; maßgeblich ist die Abgrenzung der Geschäftsbereiche innerhalb der Landesregierung.

In Absatz 2 werden der Umfang der Rechtsaufsicht definiert und die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde geregelt. Hierbei handelt es sich um eine gegenüber der allgemeinen Regelung in § 20 i.V.m. § 19 OrgG LSA speziellere und somit vorrangig anzuwendende Vorschrift.

In Absatz 3 werden der Umfang der Fachaufsicht definiert und die Befugnisse der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde geregelt. Die Fachaufsicht betrifft die Durchführung von staatlichen Förderprogrammen und sonstigen Maßnahmen des Landes gemäß § 5 Absatz 1 sowie sonstige Aufgaben gemäß § 6, soweit diese für Rechnung des Landes durchgeführt und durch Vertrag (entsprechend § 5 Absatz 2) auf die Investitionsbank übertragen werden. Entsprechend dem in § 13 Abs. 3 OrgG LSA verankerten Grundsatz erstreckt sich die Fachaufsicht auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben. In den gemäß § 5 Absatz 2 abzuschließenden Verträgen zwischen dem zuständigen Ministerium und der Investitionsbank können nähere Regelungen zur Fachaufsicht getroffen werden.

Zu § 18 (Prüfung durch den Landesrechnungshof und haushaltsrechtliche Verpflichtungen)

Zur Klarstellung der Kompetenzen des Landesrechnungshofs sowie des Umfangs der haushaltsrechtlichen Verpflichtungen der Investitionsbank werden die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs sowie die für die haushaltsrechtlich relevanten Verpflichtungen maßgebliche Bestimmung in der LHO in § 18 Abs. 1 verankert.

Absatz 2 stellt klar, dass die Investitionsbank als Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform die Regelungen des § 112 Absatz 2 LHO zu beachten hat. Die Investitionsbank ist ein Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 KWG und zudem gemäß § 9 Absatz 1 nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Zudem ist die Investitionsbank in ihrer Funktion als Kreditinstitut zu einer umfangreichen Dokumentation ihres Handelns und einer umfangreichen Berichterstattung gegenüber verschiedensten Aufsichtsgremien und Behörden verpflichtet.

Unabhängig von den Normen, die in § 112 Abs. 2 LHO aufgeführt sind, sind Vorschriften der LHO, in denen die Investitionsbank ausdrücklich genannt wird, von ihr zu beachten. Beispielfhaft kann hier § 34 a LHO genannt werden.

Zu § 19 (Siegelführung)

Die Vorschrift enthält die Siegelführung und die Feststellung, dass mit dem Siegel versehene Urkunden als Urkunden einer öffentlichen Behörde gelten. Der Investitionsbank wird dadurch insbesondere die Möglichkeit gegeben, durch Beglaubigung öffentliche Urkunden im Sinne von § 415 ZPO zu begründen. Auf eine explizite Nennung des § 415 ZPO wurde verzichtet, damit bei späteren Änderungen der ZPO das Errichtungsgesetz nicht angepasst werden muss.

Zu § 20 (Kostenbefreiung)

Die Vorschrift sieht für die Investitionsbank eine Kostenbefreiung im gleichen Umfang wie für das Land vor. Da die Tätigkeit der Investitionsbank im öffentlichen Interesse erfolgt, sollen die dadurch veranlassten Rechtshandlungen nicht zu einer Belastung des Anstaltsvermögens führen. Die Regelung entspricht im Grundsatz der bisherigen Vorschrift in § 6 Absatz 1 des Investitionsbank-Begleitgesetzes vom 18.12.2003. Zur Klarstellung werden die in der Praxis wesentlichen Gesetze, die Kostenbefreiungen für das Land enthalten und somit auch die Investitionsbank betreffen, als Beispiele ausdrücklich genannt.

Zu § 21 (Auflösung)

Die Bestimmung des Absatzes 1 stellt klar, dass eine Auflösung der Bank möglich ist, aber eines entsprechenden Gesetzes bedarf.

Da die nähere Ausgestaltung somit einer späteren Gesetzgebung vorbehalten bleibt, wird in Absatz 3 lediglich bestimmt, dass der Vorstand für das durchzuführende Liquidationsverfahren zuständig ist. Die umfassende Gewährträgerhaftung des Landes nach § 3 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

Zu § 22 (Übergangsregelungen und Rechtsnachfolge)

Im Absatz 1 wird die Investitionsbank als Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Investitionsbank Sachsen-Anhalt Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - zum 01.03.2023 (Stichtag) festgelegt. Sämtliche Rechte und Pflichten gehen zum Stichtag auf die Investitionsbank über. Die Investitionsbank wird auf Grundlage der Schlussbilanz (28.02.2023) der bisherigen Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale nachfolgend ihre Eröffnungsbilanz (zum 01.03.2023) mit dem Vermögen und den Verbindlichkeiten aufstellen.

Gemäß § 15 Absatz 2 des Staatsvertrags über die Norddeutsche Landesbank ist im Fall der Übertragung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt, festzustellen, dass bestimmte Gegenstände des Aktiv- und/oder Passivvermögens auf den Erwerber übergegangen sind. Diese Regelung wird in Absatz 2 umgesetzt.

Gemäß Absatz 3 kann die Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - vor Aufnahme ihres Bankbetriebes zum 01.03.2023 alle vorbereitenden Handlungen, vornehmen. Dies beinhaltet auch die Befugnis, Verträge schließen zu dürfen.

Absatz 4 regelt den bilanziellen Umgang mit dem Zweckvermögen Wohnungsbau im Jahresabschluss und die Verwendung der Rückflüsse zur weiteren Eigenkapital- und Ertragsstärkung. Die Rückflüsse in Form der Tilgungen der Darlehen werden von der Investitionsbank vereinnahmt und dienen zur weiteren Eigenkapital- und Ertragsstärkung. Die aus den Darlehensforderungen resultierenden Zinsen dienen vorrangig der Kostendeckung für die treuhänderische Verwaltung der Darlehen, darüber hinaus gehende Beträge werden zur Stärkung des Eigenkapitals verwendet.

Zu Absatz 5: Durch die Regelung, dass die übergewinnenden Gewinnrücklagen grundsätzlich der Investitionsbank zustehen, soll die ausreichende Ausstattung der Investitionsbank mit Eigenkapital sichergestellt werden.

Zu § 23 (Übergangsregelungen für die Beschäftigten)

Gemäß Absatz 1 gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in der Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - Beschäftigten kraft Gesetzes mit Wirkung zum 01.03.2023 auf die neu errichtete Bank über. Die Investitionsbank führt die bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse fort, d. h. die zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gelten unverändert weiter. Dies gilt auch für ruhende Arbeitsverhältnisse und für die Dienstverhältnisse der Mitglieder der Geschäftsleitung. Ein Widerspruchsrecht gegen diesen Übergang kraft Gesetzes besteht nicht. Die Vorschrift des § 613 a BGB findet auf den Übergang von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen kraft Gesetzes keine Anwendung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei dem Übergang von Arbeitsverhältnissen kraft Gesetzes von einem öffentlichen Arbeitgeber zu einem anderen öffentlichen Arbeitgeber anders als bei dem Übergang zu einem privaten Arbeitgeber die Einräumung eines Widerspruchsrechts gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse nicht erforderlich (BVerfG v. 25.01.2011 - 1 BvR 1741/09, Rz. 94).

Absatz 2 regelt die Zuordnung von Verpflichtungen zur Gewährung von Ruhegeld, Hinterbliebenenversorgung, Beihilfe und sonstigen Leistungen gegenüber vor dem 01.03.2023 ausgeschiedenen Betriebsangehörigen und ihrer Hinterbliebenen. Diese bestehen nach dem Übertragungszeitpunkt nur noch gegenüber der neu errichteten Investitionsbank. Eventuelle Ausgleichsansprüche zwischen der Norddeutschen Landesbank-Girozentrale und der Investitionsbank bleiben hiervon unberührt.

Auf die Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - in Magdeburg fand nach dem Staatsvertrag über die Norddeutsche Landesbank-Girozentrale - das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz Anwendung. Auf die neu errichtete Investitionsbank findet das Personalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt Anwendung. Gemäß Absatz 3 gelten daher die bisherigen Dienstvereinbarungen nicht automatisch fort. Auch eine pauschale gesetzliche Fortgeltungsanordnung erscheint nicht sinnvoll, weil dies zur Überleitung einer Vielzahl von Regelungen führen würde, die angesichts organisatorischer Unterschiede zwischen der Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - und der neu zu errichtenden Investitionsbank nicht oder nicht sachgerecht Anwendung finden könnten. Eine solche Fortgeltung ipso iure ist auch verfassungs- oder gemeinschaftsrechtlich nicht geboten. Um eine Kontinuität in Bezug auf diejenigen Dienstvereinbarungen zu gewährleisten, die ihrem Wesen nach auch sachgerecht in der neuen Investitionsbank Anwendung finden können, enthält Absatz 3 stattdessen eine Verordnungsermächtigung. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, konstitutiv die fortgeltenden Dienstvereinbarungen zu bestimm-

men. Hinsichtlich der nicht in der Verordnung bestimmten Dienstvereinbarungen bleibt es bei der gesetzlichen Folge, dass sie nicht fortgelten. Bei der Frage, ob die Anwendung der betreffenden Dienstvereinbarung im Hinblick auf die Aufgaben, die Organisationsstruktur und die IT-System der Investitionsbank sachgerecht ist, soll dem Ordnungsgeber ein Einschätzungs- und Prärogativspielraum zur Verfügung stehen.

Mit diesem Inhalt ist die Verordnungsermächtigung hinreichend bestimmt und entspricht auch dem in der Wesentlichkeitstheorie verankerten Gebot, dass die wesentlichen grundrechtsrelevanten Entscheidungen vom Gesetzgeber selbst zu treffen sind. Die übergeleiteten Dienstvereinbarungen können nach den allgemeinen Regeln des Personalvertretungsrechts gekündigt werden. Etwaige Regelungslücken können durch neue Dienstvereinbarungen geschlossen werden.

Gemäß Absatz 4 ist die Fortgeltung der Dienstvereinbarungen befristet bis zum 30.09.2024. Der bisherige Personalrat bleibt zur Sicherung der Kontinuität gemäß Absatz 5 als Übergangspersonalrat im Amt. Ihm gehören die bisherigen Mitglieder an. Die Bestellung des Wahlvorstandes erfolgt in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Personalvertretung bei der Neu- und Umbildung von Dienststellen (GVBl. LSA 2004, S. 9). Ein neuer Personalrat ist bis zum 01.10.2023 zu wählen.

Zu § 24 (Übergangsregelung für die Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen)

Absatz 1 stellt klar, dass die bisherigen Zuständigkeiten von staatlichen Behörden oder anderen Einrichtungen, abweichend von der Zuständigkeitsvermutung von § 5 Abs. 1 Satz 4 bestehen bleiben.

In Absatz 2 sind diejenigen Fälle dargestellt, in denen die Zuständigkeit der staatlichen Behörden und der anderen Einrichtungen enden.

Unabhängig von den Regelungen in § 24 gelten die Regelungen des § 5 Abs. 3.

Zu § 25 (Sprachliche Gleichstellung)

Die sprachliche Gleichstellung wird in dieser Regelung fixiert.

Zu § 26 (Inkrafttreten)

Die §§ 4, 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. März 2023 in Kraft.